

Satzung des DJK TuS Essen - Holsterhausen 1921 e.V.

Stand: 16.09.2022

Präambel

Der Verein DJK TuS Essen-Holsterhausen 1921 e.V. gibt sich folgende Grundsätze der Tätigkeit, an denen sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

I. Name und Sitz

I.1 Der Verein trägt den Namen DJK TuS Essen - Holsterhausen 1921 e.V.. Er wurde gegründet am 01.03.1921 und am 10.05.1948 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins DJK TuS Holsterhausen 1921 unter gleichem Namen wieder gegründet. Die Umbenennung in DJK TuS Essen - Holsterhausen 1921 e.V. erfolgte durch Mitgliederbeschluss vom 24.04.2009. Er hat seinen Sitz in Essen - Holsterhausen. Er ist beim Amtsgericht Essen unter der Nummer „VR 2456“ eingetragen und führt daher den Zusatz e.V..

I.2 Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV), des Landessportbundes Nordrhein - Westfalen und des DJK- Sportverbandes und unterliegt damit deren Satzungen und Ordnungen.

I.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.

II. Gemeinnützigkeit

II.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Zweck und Ziele

III.1 Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung sachgerechten Sportes nach den Satzungen und Ordnungen der Fachverbände. Der Verein nimmt teil an den Veranstaltungen der Fachverbände.

III.2 Ziele des Vereins sind die Förderung sportlicher Betätigung und die Übernahme sozialer Verantwortung seiner Mitglieder. Der Verein folgt dabei den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, die in Leitsätzen definiert sind.

III.3 Im Rahmen seiner Zwecke und Ziele gewährt der Verein seinen Mitgliedern Versicherungsschutz.

IV. Mittel

IV.1 Die zur Erreichung seiner Zwecke und Ziele notwendigen Mittel erbringt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse
- c) Spenden

IV.2 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

V. Mitgliedschaft

V.1 Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

V.2 Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich betätigen und/oder an der Führung des Vereins beteiligt sind. Für die aktiven Mitglieder gelten außerdem die Bestimmungen der Fachverbände.

V.3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich bereit erklären, die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag zu leisten.

V.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat. Der Antrag erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Die Ernennung erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

V.5 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeformulars beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Ermächtigung des Vereins für den Beitragseinzug ist ebenfalls auszufüllen und Voraussetzung für die Aufnahme. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet

werden. Mit der erfolgten Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck und der Ziele des Vereins entgegensteht. Jedes Mitglied erklärt sich durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag damit einverstanden, dass seine Daten mittels EDV erfasst und verwaltet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Die Abmeldung muss schriftlich per eingeschriebener Postkarte an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

V.6 Durch Beschluss des erweiterten Vorstands kann der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt werden, wenn es

a) in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

b) mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nicht den gesamten rückständigen Betrag entrichtet hat.

V.7 Gegen den Ausschluss kann Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Das Mitglied ist den Nachweis des Einspruches schuldig. Auf diese Möglichkeit muss das ausgeschlossene Mitglied hingewiesen werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig nach Anhören der Beteiligten die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Beteiligten.

V.8 Bei Ausschluss werden über den Zeitpunkt des Ausschlusses hinaus schon geleistete Beiträge nicht erstattet.

VI. Beiträge

VI.1 Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

VI.2 Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden vierteljährlich eingezogen. Rückläufer wegen mangelnder Kontodeckung oder Kontowechsels werden dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Barzahlung oder Beitragserleichterung gewähren.

VI.3 Über Stundung oder Erlass der Beiträge in begründeten Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

VI.4 Bei Abmeldung oder Ausschluss bleibt die Verpflichtung, ausstehende Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft noch zu entrichten, bestehen.

VII. Organe des Vereins

VII.1 Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

VII.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres - in der Regel bis zum 30.6. des Folgejahres - stattzufinden. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Aushang mit der Tagesordnung. Die ordentliche Jugendvollversammlung hat vorher stattzufinden. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses
- b) die Entlastung und Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands
- c) die Wahl der Kassenprüfer/in
- d) die Bestätigung der/des von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendleiters/in, der/des Jugendgeschäftsführers/in und der/des Jugendkassierers/in
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge
- g) den Einspruch von Vereinsmitgliedern im Ausschlussverfahren
- h) Auflösung des Vereins
- i) Fusionen mit anderen Vereinen
- j) Ein- oder Austritt aus Fachverbänden

Die Mitgliederversammlung beschließt in Punkt e) mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder. In den Punkten h) und i) ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder ist notwendig. Über alle anderen Punkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beurkundung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt durch die Abfassung eines Beschlussprotokolls, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Mitgliederversammlungen werden als Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) und als außerordentliche Mitgliederversammlung geführt. Es sind nur stimmberechtigte Mitglieder einzuladen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, das mindestens 16 Jahre alt ist. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a) hierfür der Beschluss des erweiterten Vorstands gefasst wurde
- b) ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt haben oder
- c) der Vorsitzende oder die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Arbeit ausscheidet. Anträge sind schriftlich 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Dauer der Wahl des/der 1. Vorsitzenden wird ein/e Versammlungsleiter/in gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden anders beschließt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn es die Satzung nicht anders beschließt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied, das stimmberechtigt ist, hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit bedeutet Enthaltung Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in geheimer Wahl durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

VII.3 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Geistliche Beirat, der/die Geschäftsführer/in, der/die Hauptkassierer/in, der/die Leiter/in der Seniorenabteilung, der/die Jugendleiter/in und der/die Jugendgeschäftsführer/in. Sie sind berechtigt, den Verein rechtsverbindlich zu vertreten, und zwar

immer zwei Vorstandsmitglieder zusammen. Beide rechtsverbindlichen Vertreter sind an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstands gebunden.

Der/die Jugendleiter/in, der/die Jugendgeschäftsführer/in sowie der/die Jugendkassierer/in werden auf der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - bis auf den Geistlichen Beirat - werden auf der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Wahlperioden gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur die nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) volljährigen Mitglieder. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand bestellt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Sitz und Stimme in jeder Abteilungsversammlung. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden, in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Über die Beschlüsse der Sitzungen sind Protokolle zu führen. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter kommissarisch zu benennen.

VII.4 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in, dem/der stellvertretenden Kassierer/in, dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in, dem/der Jugendkassierer/in, dem/der Sponsorenbeauftragten und dem/der Beauftragtem/n für Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufgabe der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins. Der erweiterte Vorstand findet sich mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Über die Beschlüsse der Sitzungen sind Protokolle zu führen. Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der/die stellvertretende Jugendleiter/in sowie der/die Jugendkassierer/in werden auf der Jugendvollversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Wahlperioden gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind nur die nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) volljährigen Mitglieder.

VIII. Kassenprüfer/in

VIII.1 Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Wahlperioden mindestens vier Kassenprüfer/innen. Diese geben auf der nächsten Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die durchgeführte Prüfung ab. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist möglich. Allerdings muss nach zwei Wahlperioden der/die am längsten tätige Prüfer/in ausscheiden.

VIII.2 Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit anordnen, dass alle Kassen des Vereins auch im Laufe des Geschäftsjahres geprüft werden.

IX. Wahlperiode

Eine Wahlperiode ist der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen gemäß VII.2 dieser Satzung.

X. Jugendvollversammlung

X.1 Auf der Jugendvollversammlung, die vor der Mitgliederversammlung stattzufinden hat, werden der/die Jugendleiter/in, der/die Jugendgeschäftsführer/in, der/die Jugendkassierer/in sowie deren Stellvertreter gewählt. Die gewählten Personen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

X.2 Der geschäftsführende Vorstand ist zur Jugendvollversammlung einzuladen.

XI. Jugendordnung und Jugendvorstand

XI.1 Für die jugendlichen Mitglieder des Vereins besteht eine Jugendordnung. Jugendliche sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie diejenigen über 18-jährigen Mitglieder, die bis zur Beendigung der jeweiligen Spielzeit zum 30.06. des betreffenden Jahres in einer Jugendmannschaft aktiv sind.

XI.2 Die Jugendordnung wird vom Jugendvorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

XI.3 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten die jugendlichen Mitglieder des Vereins betreffend. Er entscheidet selbstständig auch über die Verwendung seiner und ihm zustehender Mittel.

XI.4 Der Jugendvorstand besteht aus dem/der Jugendleiter/in, dem/der Jugendgeschäftsführer/in, dem/der Kassierer/in und ihren jeweiligen Stellvertretern.

XI.5 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

XII. Austritt aus dem DJK-Sportverband

XII.1 Der Austritt kann nur in einer, mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Sportverband“, 14 Tage im Voraus einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

XII.2 Die Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband zu übersenden.

XII.3 Der Austrittsbeschluss ist dem DJK - Diözesan- und dem DJK - Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Der Austritt ist rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres, in dem der Beschluss gefasst wurde.

XIII. Auflösung des Vereins

XIII.1 Ein schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellender Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterschrieben sein. Der geschäftsführende Vorstand ist dann verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur auf dieser - eigens zu diesem Zweck einberufenen - Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

XIII.2 Über die etwaige Auflösung des Vereins beschließt diese Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist dabei namentlich vorzunehmen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist bei der Einberufung hinzuweisen.

XIII.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, Essen - Holsterhausen, als steuerlich begünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

XIII.4 Die Mitgliederversammlung bestellt drei Liquidatoren, die mit der Abwicklung der durch die Auflösung und danach anfallenden Geschäfte beauftragt werden.

XIII.5 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach einer Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XIV. Inkrafttreten

XIV.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.09.2022 mit der vorgeschriebenen Dreiviertel Mehrheit beschlossen.

XIV.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

XIV.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.